

Niederschrift

über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am Dienstag, den 10.05.2005, 17.30 Uhr, Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

Anwesend:

Herr A.Vors. RM Kendziora (SPD)

sowie die Damen und Herren

Ratsmitglieder:

SPD

Herr Gehlen
Herr Heidbüchel
Herr Ladwig (für Herrn Koch bis 18 Uhr)
Herr Koch (ab 18 Uhr)
Herr Unger

CDU

Herr Stolz
Herr Dittrich
Herr Brief
Herr Dondorf

Bündnis 90/Die GRÜNEN

Herr Widell (für Herrn Leisten)

FDP

Herr Göbbels

sachkundige Bürger:

SPD

Herr Moll
Herr Bündgen (für Frau Priem)
Herr Eichberg
Frau Zollorsch (für Herrn Beckers)
Herr Tirok

CDU

Herr Börner (für Herrn Auer)
Herr Brosius (für Herrn Lennartz)

UWG

Herr Spies (für Herrn Dr. von Wachtendonk)

sachkundige Einwohner:

Lokale Agenda 21

Herr Dickmeis

BUND

Herr Leusch

von der Verwaltung:

Herr Schulze

Herr Gühsgen

Herr Dr. Hartlich

Frau Blasberg

Herr Jopke

Herr Berbuir

Herr Schoop

Herr Mommer

Gäste:

Herr Lienemann

(Gesellschaft zur Förderung
regenerativer Energien)

Herr Vogt

Schriftführerin:

Frau Schnapka

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

Umwelt

- A 1) Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet nordwestlich des Kraftwerkes;
hier: Mündlicher Bericht H. Dipl.-Ing. Bernd Lienemann, Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energien
- A 2) Mobilfunkvereinbarung;
hier: Leitlinien für die Standortwahl neuer Mobilfunk-Anlagen
- A 3) Herbizideinsatz auf städtischen Flächen;
hier: Gemeinsame Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD-Stadtratsfraktion

Bauleitplanung

- A 4) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn -;
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- A 5) Bebauungsplan 269 - Langwahn -;

hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Verkehr

- A 6) Eschweiler-Ost: Straßenumbau Siedlung Eduard-Mörke-Platz 1. und 2. BA
- A 7) Energiesparender Bau und Betrieb von Lichtsignal- und Straßenbeleuchtungsanlagen

Flurbereinigung

- A 8) Übernahme von Wirtschaftswegen in Eigentum und Unterhaltung im Flurbereinigungsgebiet Kirchberg
- A 9) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Bebauungsplan 269 - Langwahn -;
hier: Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB
- B 2) Anfragen und Mitteilungen

Der Ausschussvorsitzende, **Herr Kendziora**, eröffnete um 17.30 Uhr die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses, begrüßte die Ausschussmitglieder, die Zuhörer, die Damen und Herren der Verwaltung, die Vertreter der Presse und die Referenten, Herrn Vogt und Herrn Lienemann.

Anschließend stellte er fest, dass die Einladung für die Sitzung sowie die Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben war.

Auf eine Anmerkung des **Herrn RM Stolz** teilte **Herr AVors. Kendziora** mit, der Tagesordnungspunkt A 7 sei von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Ansonsten ergaben sich keine Änderungen zur Tagesordnung.

A) Öffentlicher Teil

Umwelt

- A 1) Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet nordwestlich des Kraftwerkes;
hier: Mündlicher Bericht H. Dipl.-Ing. Bernd Lienemann, Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energien

Nach einer Einleitung durch **Herrn TB Schulze** stellte **Herr Dipl.-Ing. Bernd Lienemann** in seiner Funktion als Projektplaner bei der EBV, Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energie, gemeinsam mit seinem für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständigen Kollegen, **Herrn Dipl.-Wirtschaftsling. Christian Vogt**, die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich nordwestlich des Kraftwerkes unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen in einer Power-Point-Präsentation dar. Die Anlagen sollen eine Gesamthöhe von 140 m bis zur Rorspitze nicht überschreiten.

Anmerkung der Schriftführerin:

Die Vortragsunterlagen sind in Kopie als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

In einer Aussprache gingen die **Referenten** und **Herr TB Schulze** auf Fragen der Ausschusmitglieder ein. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass von dem gewählten Standort nordwestlich des Kraftwerkes, über den bereits vor längerer Zeit entschieden worden sei, die geringsten Beeinträchtigungen ausgingen. **Herr TB Schulze** merkte an, dass Einschränkungen der Größenordnung und die Positionierung der einzelnen Windkraftträder ggf. im Bebauungsplan festgesetzt werden könnten.

Anschließend bedankte sich **Herr AVors. Kendziora** bei Herrn Lienemann und Herrn Vogt für den Bericht.

- A 2) Mobilfunkvereinbarung;
hier: Leitlinien für die Standortwahl neuer Mobilfunk-Anlagen
VV-Nr. 446/04

Herr RM Widell zeigte sich überrascht darüber, dass der gemeinsame Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 13.04.2005 lediglich beigefügt worden sei und beantragte, über diesen Antrag zu beschließen.

Hierauf entgegnete **Herr TB Schulze**, dass die neue Checkliste erst mit den Mobilfunkbetreibern abgestimmt werden müsse, was bisher noch nicht geschehen sei.

Anmerkung der Schriftführerin:

Der von **Herrn TB Schulze** erwähnte Zeitungsartikel betreffend Mobilfunkanlagen ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Aufgrund einer regen Diskussion darüber, ob über die erste Fassung der Leitlinien oder die von der SPD- und der Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion geänderte Fassung abgestimmt werden solle, beantragte **Herr RM Gehlen** 5 Minuten Sitzungspause.

Nach der Sitzungspause einigte sich der Ausschuss darauf, zunächst über die Verwaltungsvorlage in der ursprünglichen Form abzustimmen und anschließend über die der Verwaltungsvorlage beiliegende geänderte Fassung:

Der Ausschuss lehnte die Anwendung der Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen mit 12 Stimmen (SPD-, Bündnis 90 / Die Grünen-, UWG-Fraktion) gegen 7 Stimmen (CDU-, FDP-Fraktion) ab.

Anschließend stimmte der Ausschuss der durch die SPD- und die Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion beantragten geänderten Fassung der Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen (Antrag vom 13.04.2005) mit 12 Stimmen (SPD-, Bündnis 90 / Die Grünen-, UWG-Fraktion) gegen 6 Stimmen (CDU-Fraktion) bei 1 Enthaltung (FDP-Fraktion) zu.

- A 3) Herbizideinsatz auf städtischen Flächen;
hier: Gemeinsame Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD-Stadtratsfraktion
VV-Nr. 125/05

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss nahm den dargestellten Sachverhalt zum Herbizideinsatz auf städtischen Flächen zur Kenntnis.

Vor Eintritt in die Beratung der Planungsangelegenheiten wies Herr AVors. Kendziora die Ausschussmitglieder auf die zu beachtenden Mitwirkungsverbote gemäß § 31 i.V.m. § 43 GO NRW hin.

Bauleitplanung

- A 4) 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn -;
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
VV-Nr. 098/05

Herr RM Gehlen teilte mit, dass die SPD-Fraktion bei ihren Beratungen das Einzelhandelsgutachten hinzugezogen habe, sich mit dem City-Management-Verein in Verbindung gesetzt habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Einkaufsstadt Eschweiler durch entsprechende Neuansiedlungen nach vorne gebracht werden müsse. Die SPD unterstütze diese zukunftssträchtige Entscheidung für das Projekt, wolle jedoch seitens der Verwaltung über den Besatz der einzelnen Ladenflächen informiert werden.

Herr skB Spies fügte hinzu, dass auch er die Attraktivierung der Innenstadt unterstütze und das neu entstehende Zentrum, neben den bereits bestehenden, als Bele-

bung der Innenstadt ansehe, jedoch befürchte er, dass Investoren letztendlich zu vieles bestimmen könnten. Auch sehe er Probleme in der Verkehrsführung und befürchte, dass 350 Parkplätze nicht genügten.

Anschließend verdeutlichte **Herr TB Schulze** die städtebaulichen Zusammenhänge und ging auf die planerischen Ziele ein. Er hob hervor, dass mit dem geplanten Projekt einer Entleerung und Schrumpfung der Innenstadt entgegen gewirkt werden solle. Von besonderer Wichtigkeit sei es, bei aufgegebenen Standorten Nachnutzungskonzepte zu schaffen.

In einer Overhead-Präsentation stellte **Herr TB Schulze** anschließend das konkrete Projekt vor.

Herr TB Schulze informierte außerdem darüber, dass am 25.05.2005 eine Information für die Anlieger über den Ausbau der Fußgängerzone südlich Grabenstraße/Englerthstraße und am 29.06.2005 eine allgemeine öffentliche Bürgerversammlung stattfänden. Des Weiteren sei mit dem Ausbaubeginn am Langwahn Ende 2007 zu rechnen. Die Ausbaumaßnahme Marienstraße verlief voraussichtlich parallel zum Bau des neuen Einkaufs- und Freizeitzentrums.

Nachdem weitere Ausschussmitglieder ihre positive Einstellung zu dem Projekt verdeutlicht hatten, stimmte der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss einstimmig dem nachstehenden Beschlussentwurf zu:

- I. Die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit dem in der Anlage 3 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.
- II. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

- A 5) Bebauungsplan 269 - Langwahn -;
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
VV-Nr. 099/05

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss stimmte einstimmig dem nachstehenden Beschlussentwurf zu:

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem in Anlage 3 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.
- II. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Verkehr

- A 6) Eschweiler-Ost: Straßenumbau Siedlung Eduard-Mörke-Platz 1. und 2. BA
VV-Nr. 097/05

Herr Dr. Hartlich stellte in einer Overhead-Präsentation die Straßenplanung vor und stellte den Bezug zum Vorhaben „Soziale Stadt“ her. Er hob hervor, dass durch Kanalsanierungsmaßnahmen und Straßenbau eine Verbesserung der Qualität des Wohnquartiers geplant seien. Aufgrund der vorhandenen Gestaltungssatzung für diesen Bereich und der Unterschützstellung der Siedlung stehe bei der Umgestaltung die Orientierung an historischen Vorbildern im Vordergrund. Es gelte, bewahrend und erhaltend Straßenräume zu modifizieren.

Anschließend informierte **Herr Dr. Hartlich** die Ausschussmitglieder darüber, dass für Juli/August 2005 eine Bürgerversammlung anberaumt werde und weitere Einzelgespräche in Problemfällen stattfinden.

Herr RM Koch wies darauf hin, dass eine Beweissicherung für die Baudenkmäler festgelegt werden müsse und auf die Dichtigkeit der Hauswände im Kellerbereich zu achten sei. Außerdem müssten die Parkplätze erhalten bleiben.

Herr Dr. Hartlich entgegnete, dass der Zustand der Häuser erfasst werde, ebenso die Sanitärgegebenheiten in den Häusern. Auf die übrigen Probleme würde individuell eingegangen werden. Die Stellplatzproblematik sei durch Verkehrszeichen regelbar, da die Geometrie der Straße nicht verändert werde.

Herr RM Stolz erinnerte daran, die jeweiligen Versorger (EWV, Telekom usw.) rechtzeitig zu beteiligen.

Auf eine Frage des **Herrn skB Spies** zur Abwassersammelleitung gab **Herr Dr. Hartlich** an, dass Sammelleitungen nicht zukunftsfähig seien und in dem betroffenen Bereich aufgrund erlaubter Anbauten an die bestehenden Häuser bereits überbaut worden seien.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss stimmte dem nachstehenden Beschlussentwurf einstimmig zu:

Der vorgestellten Straßenplanung und der Bauausführung zum vorgenannten Straßenausbau wird zugestimmt.
 Vor Beginn der Baumaßnahme wird die Straßenplanung den Bürgern in einer Versammlung vorgestellt.

- A 7) Energiesparender Bau und Betrieb von Lichtsignal- und Straßenbeleuchtungsanlagen
VV-Nr. 115/05

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Flurbereinigung

- A 8) Übernahme von Wirtschaftswegen in Eigentum und Unterhaltung im Flurbereinigungsgebiet Kirchberg;
VV-Nr. 120/05

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss stimmte dem nachstehenden Beschlussentwurf einstimmig zu:

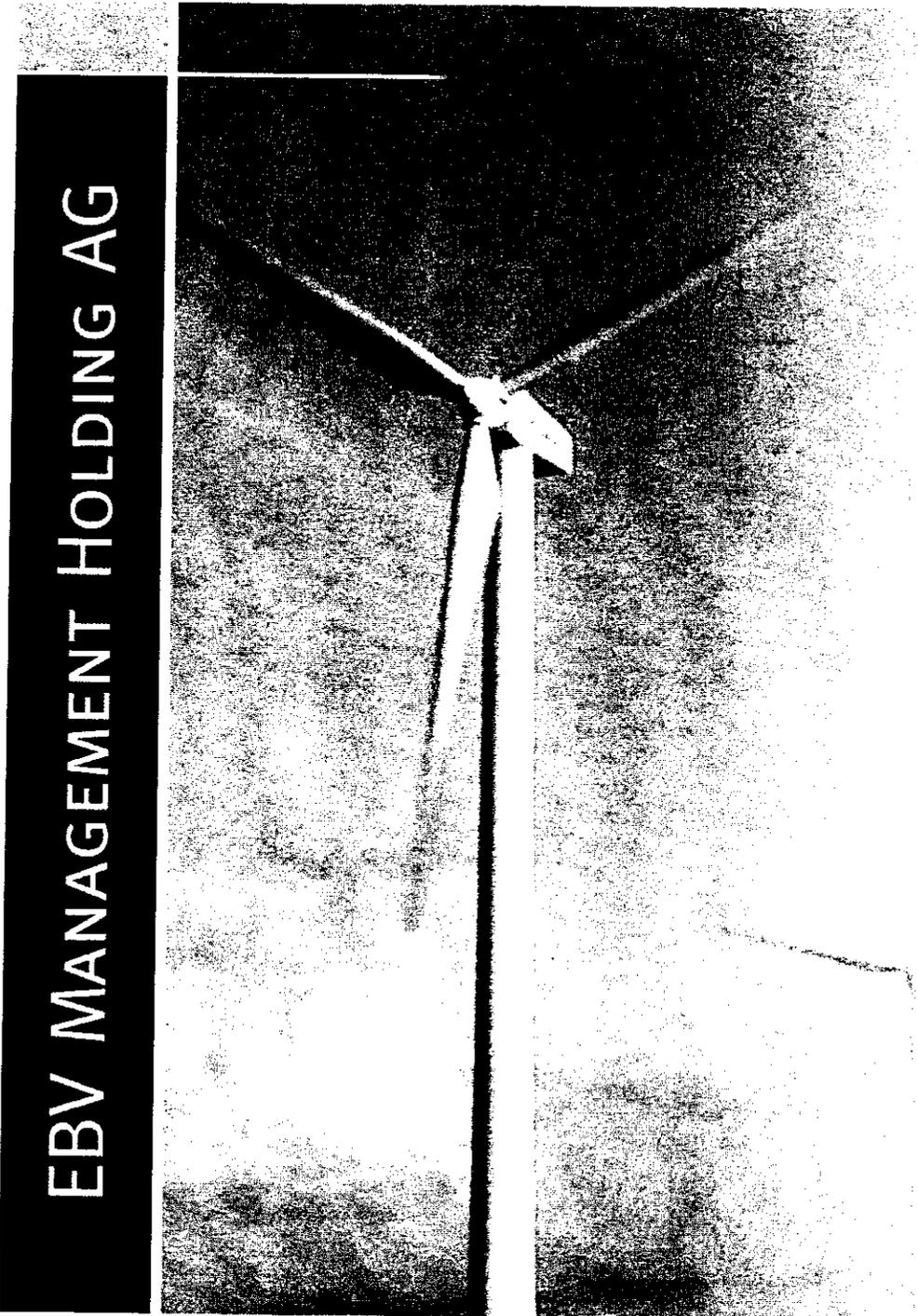
Der Übernahme der in der Flurbereinigung Kirchberg planfestgestellten und künftig im Stadtgebiet gelegenen Wirtschaftswegen Nrn. 103, 104 tlw., 105/3 tlw., 117, 118, 119 und 120 - s. Anlage 2 - in Eigentum nach Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes sowie in Unterhaltung nach VOB-Abnahme wird zugestimmt. Eine Gewährleistungszusage seitens der RWE Power AG, dass Schäden, die sich daraus ergeben, dass vorgenannte Wege auf wiederverkipptem Gelände errichtet werden, für die Dauer von 10 Jahren beseitigt werden, ist Voraussetzung dieses Beschlusses.

- A 9) Anfragen und Mitteilungen

Es lagen keine Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

Herr AVors. Kendziora verabschiedete die zahlreichen Zuhörer. Der öffentliche Teil der Sitzung endete um 19.35 Uhr.

Anlage 1



EBV MANAGEMENT HOLDING AG



EBV - Windpark Eschweiler

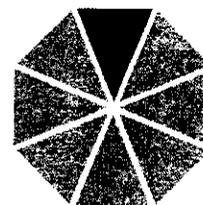


EBV Management Holding AG

**Sitz: Staulinie 14-17
26122 Oldenburg (Oldb.)**

**53 Mitarbeiter in den Bereichen
Planung und Entwicklung**

**Seit 2003 eingebunden in den
GAMESA-Konzern, dem zweit-
größten Hersteller von
Windenergieanlagen weltweit,
mit Projekten in Europa, den
USA und Asien.**



Gamesa

Gamesa

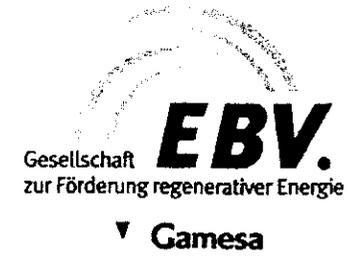
**Sitz: Pamplona
Madrid (Spanien)**

ca. 7.400 Mitarbeiter weltweit

**268 Windenergie-Projekte umgesetzt
6358 WEA in Betrieb**

**Erfahrungen in Spanien, Portugal,
Italien, Frankreich, Deutschland, USA,
Japan, China, Indien, Mexiko und
Argentinien**

Unsere Erfahrungen und Referenzen:



Bis heute:

26 Windparks

162 WEA

188,6 MW

Unsere Erfahrungen und Referenzen:

Gesellschaft zur Förderung regenerativer Energie

EBV.

Gamesa



**Derzeit im Bau
befindliche Projekte**

Sehnde/Lehrte
5x G80 2MW

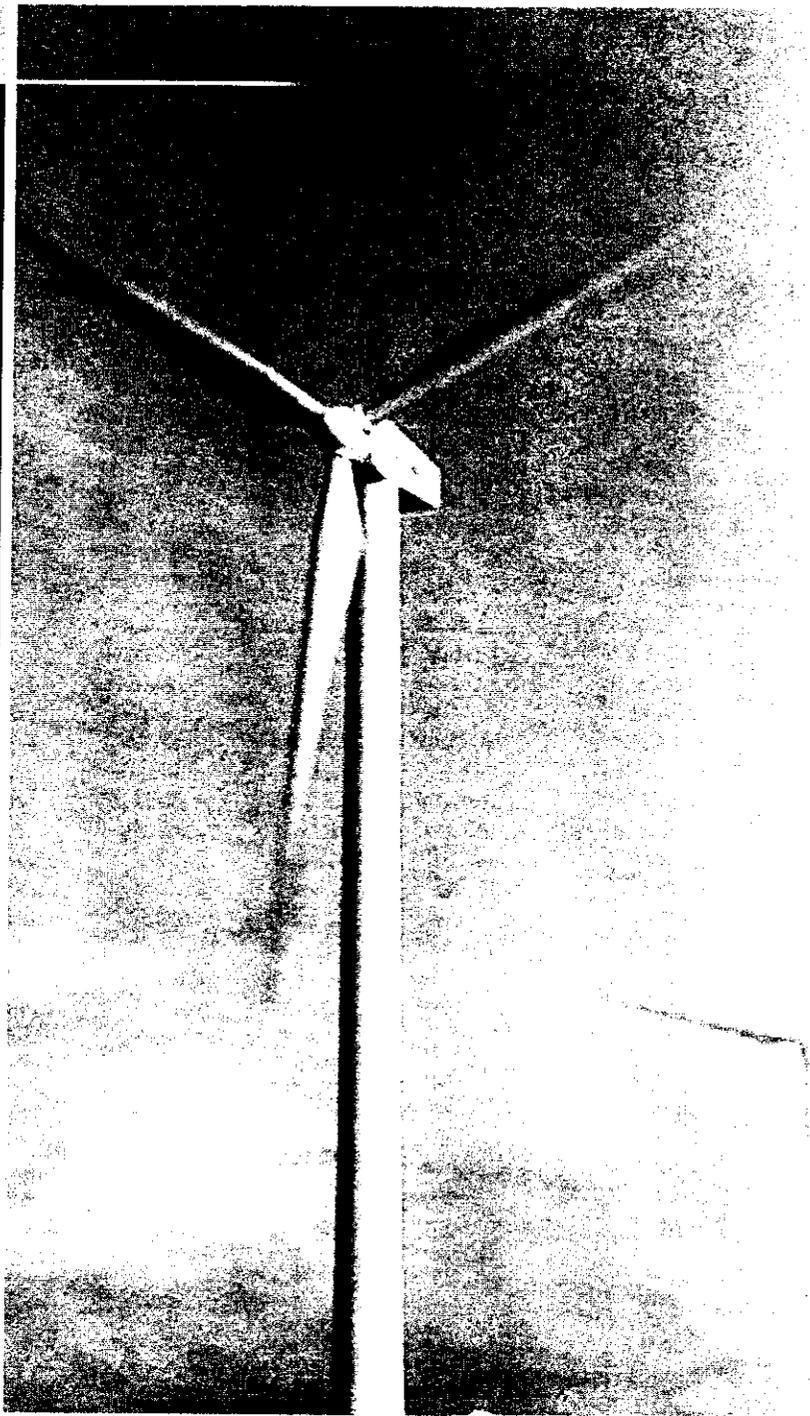
Rastenberg
4x G80 2MW

Blender II
7x G80 2MW

Geeste
5x G80 2MW

Rieda
2x G80 2MW

EBV MANAGEMENT HOLDING AG



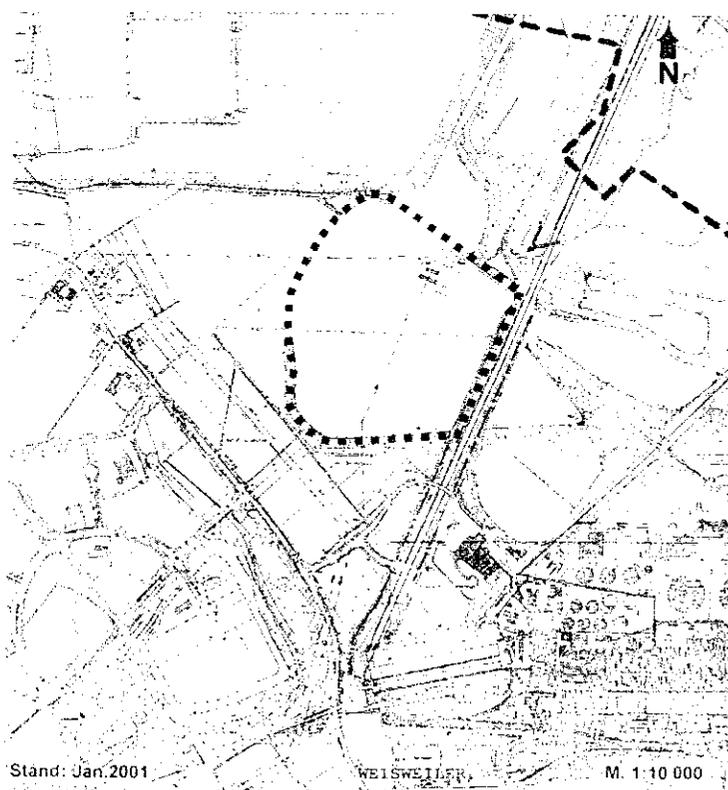
Gesellschaft **EBV.**
zur Förderung regenerativer Energie

▼ Gamesa

**EBV - Windpark
Eschweiler
Projektdateien**

Planungsrechtliche Grundlage

Auszug
 57.FNP-Änderung (Ergänzung)
 -Vorranggebiete für Windenergieanlagen-



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung)
- Umgrenzung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen



Flächennutzungsplanung der Stadt Eschweiler vom März 2001 mit zwei Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Hier Standort „nördlich des Kraftwerkes Weisweiler“.

Windleistung: 230-240 W/m²

Abstand zu nächstgelegenen

Wohnhaus 450m

Wohngebiet 1050m

Tagebauhalde

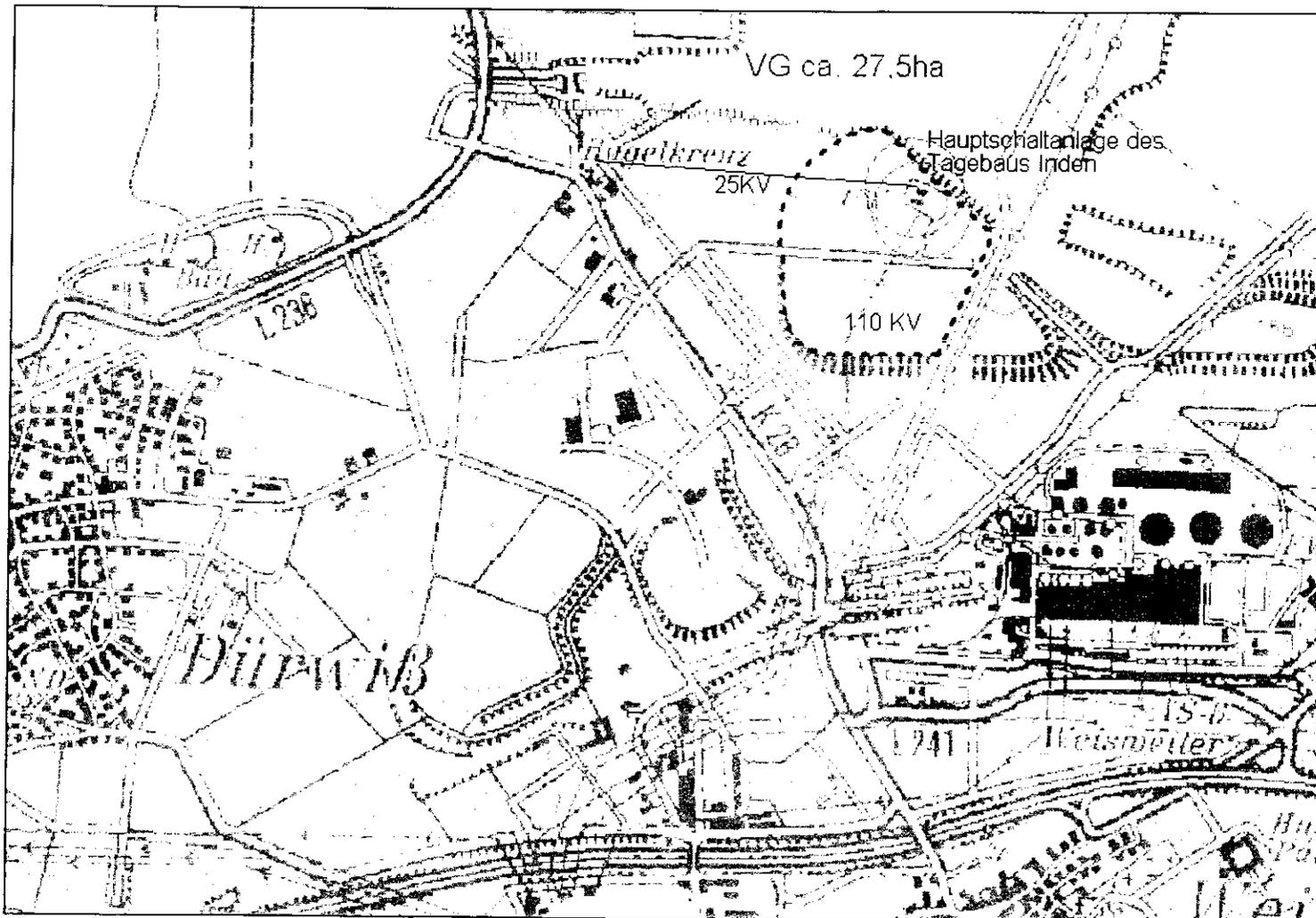
Wirtschaftswege vorhanden

Lage der Fläche

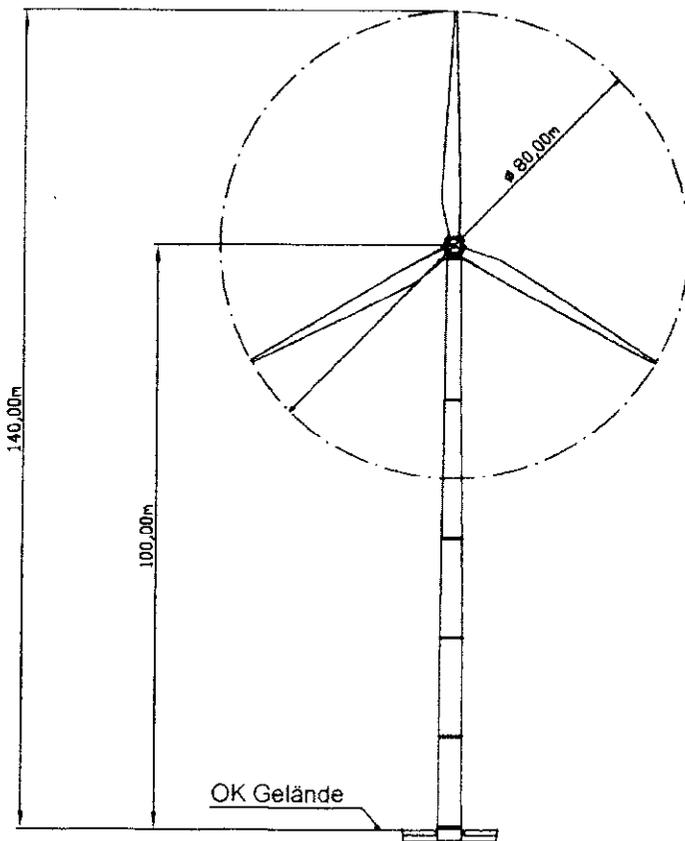
Gesellschaft
zur Förderung regenerativer Energie

EBV.

▼ Gamesa



Darstellung des Anlagentyps



Maßstab 1:500
Gezi Bro
20.04.2005

Kenndaten WEA:

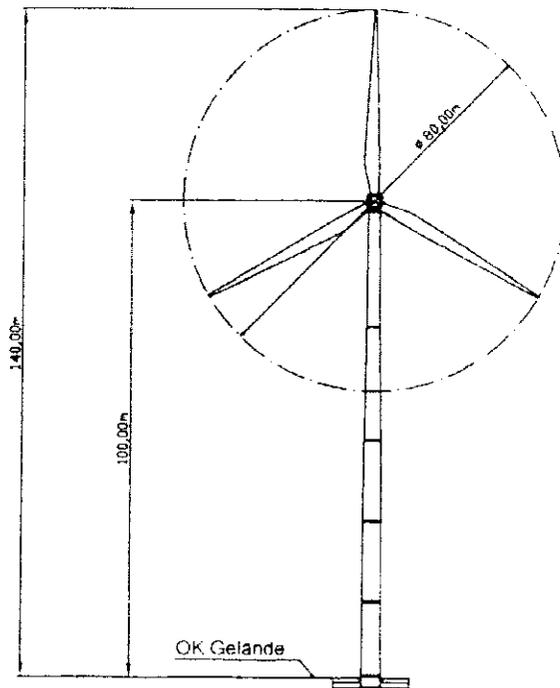
Nabenhöhe 100m
Rotorradius 40m

Gesamthöhe 140m

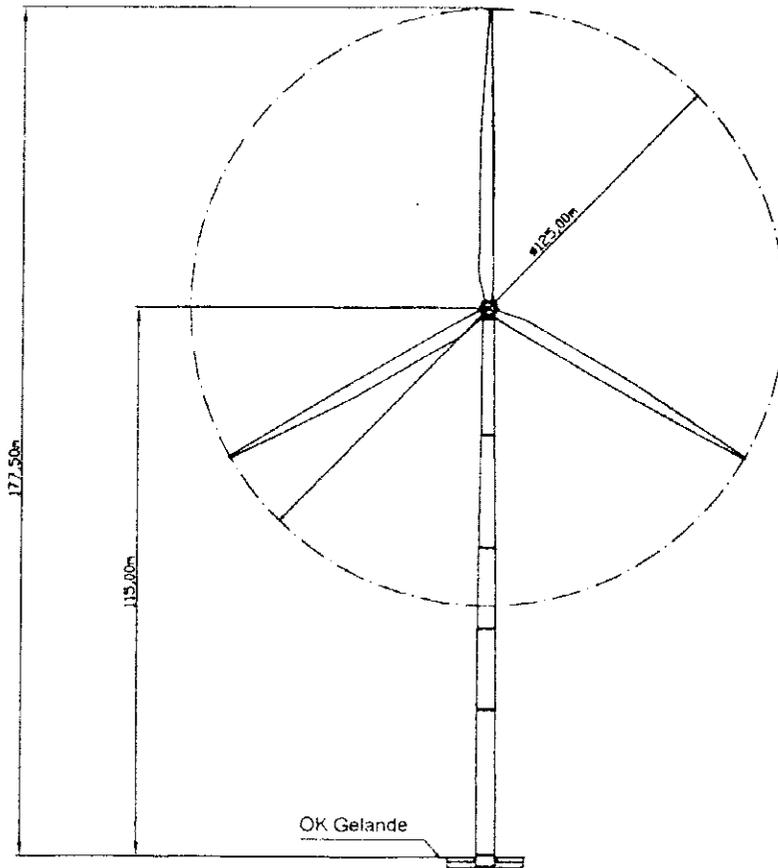
Lichtgrau

Vergleich Anlagentechnik

Nabenhöhe 100m
Rotorradius 40m
Gesamthöhe 140m

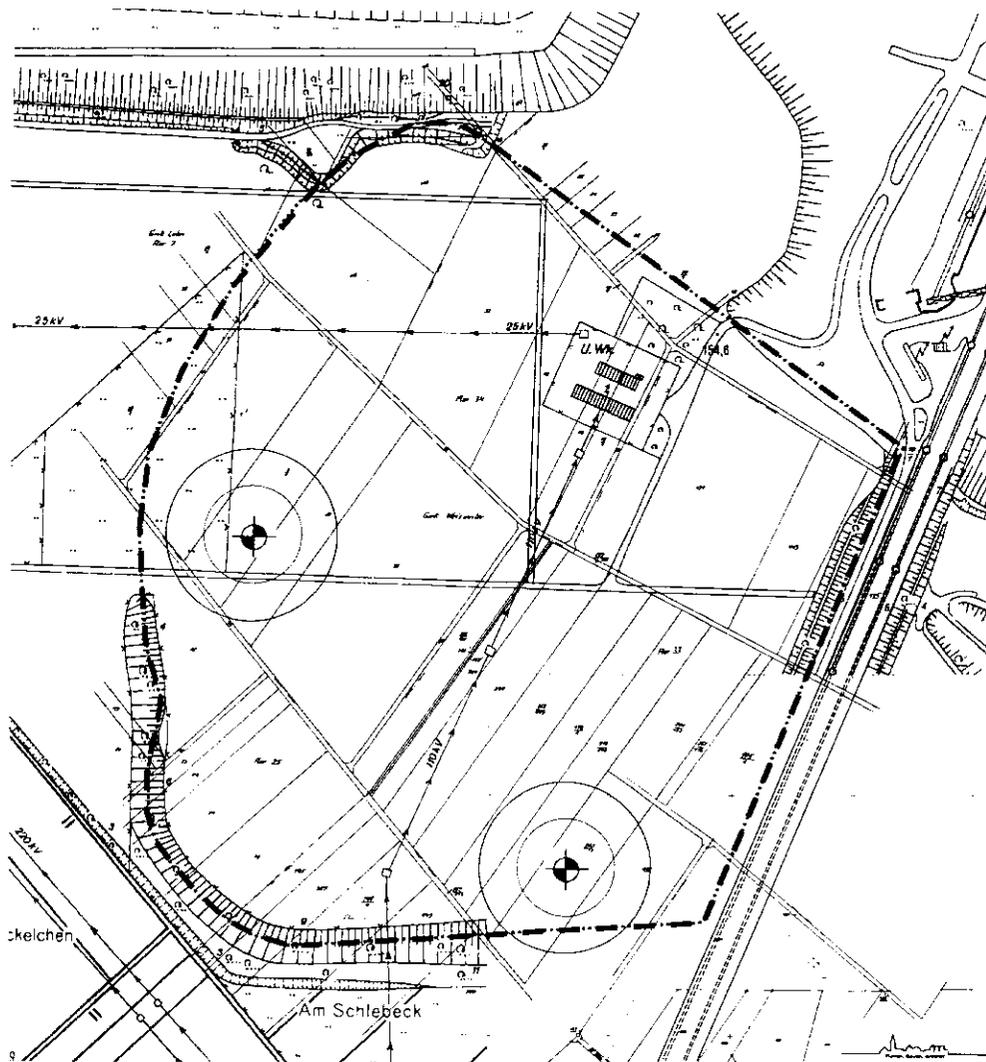


Maßstab 1:500
Gez: Bro
20.04.2005



Nabenhöhe 115m
Rotorradius 62,5m
Gesamthöhe 177,5m

Detaildarstellung EBV-Konzept

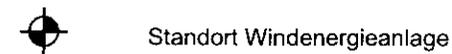
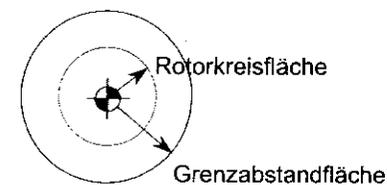


2 Windenergieanlagen

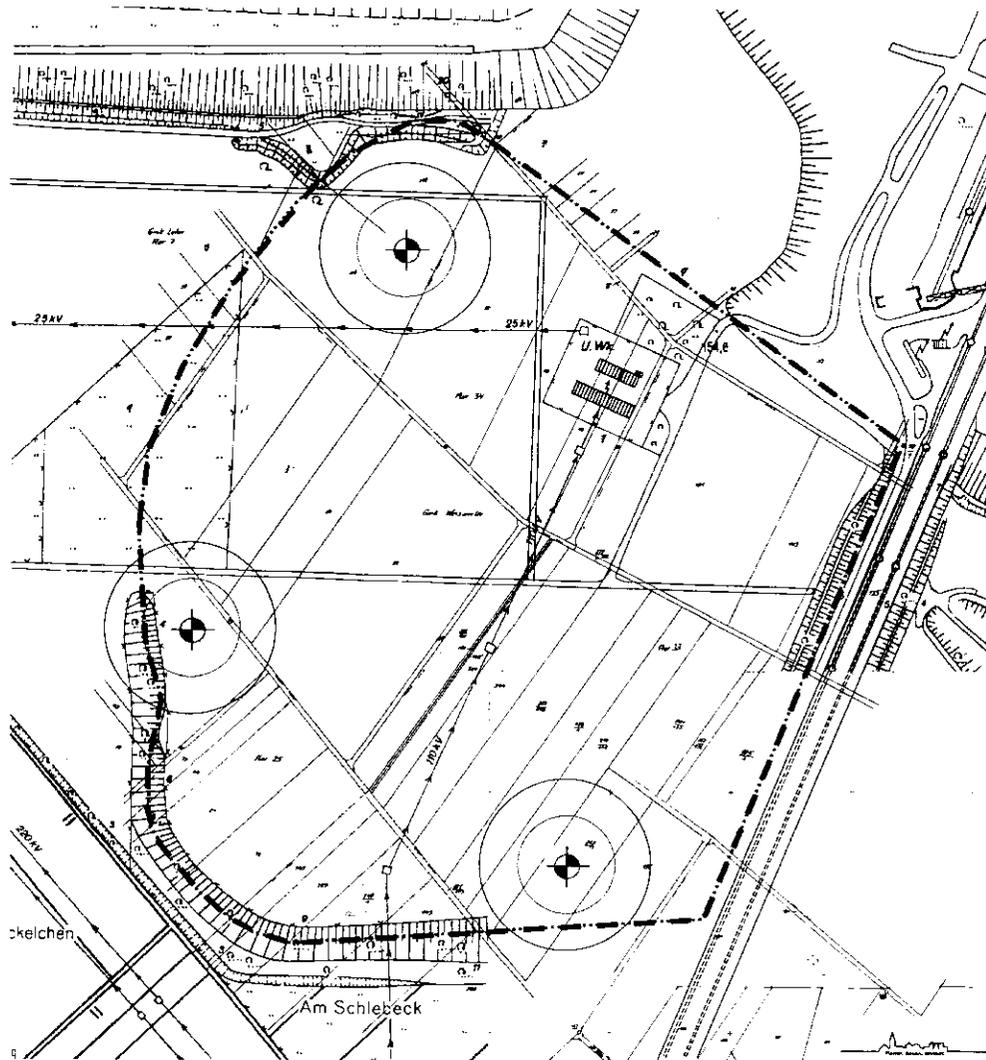
Nabenhöhe 100m

Rotordurchmesser 80m

Gesamthöhe 140m



Detaildarstellung EBV-Konzept

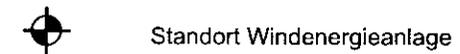


3 Windenergieanlagen

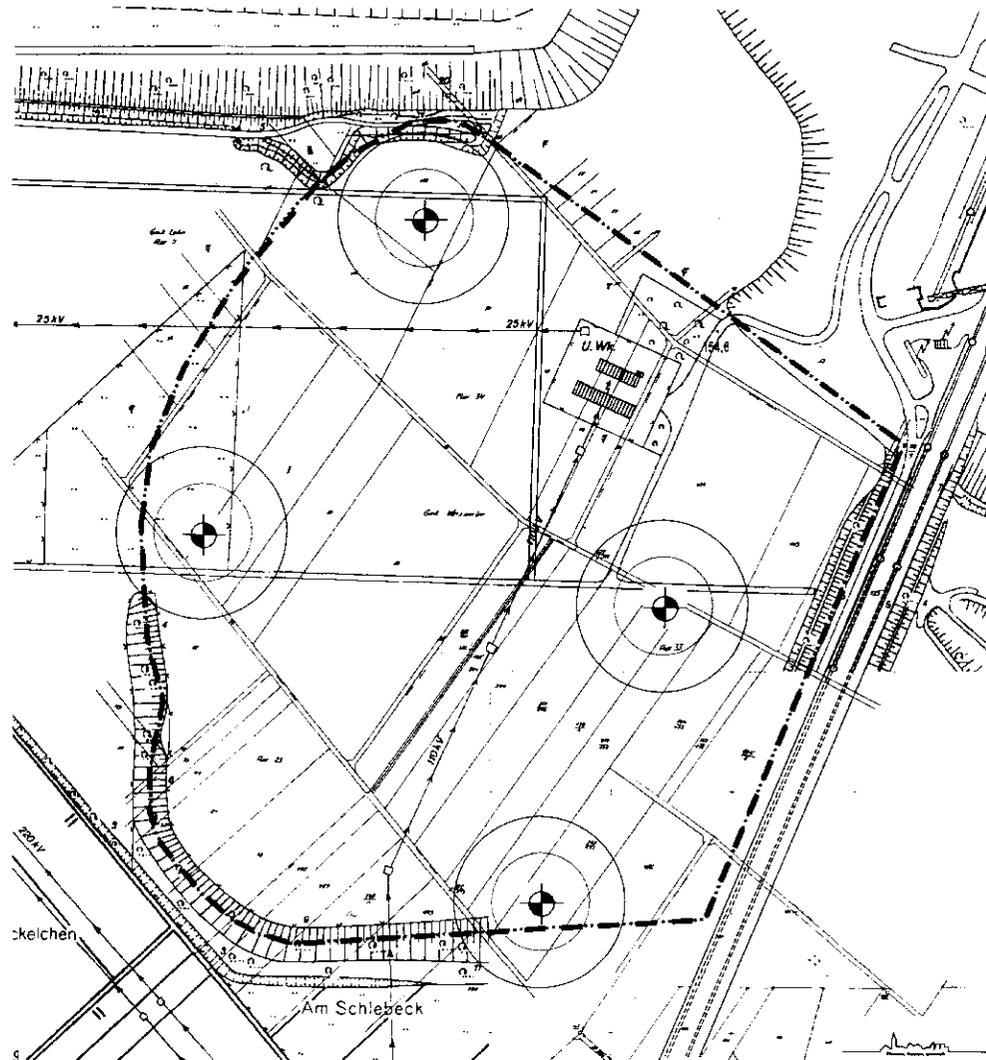
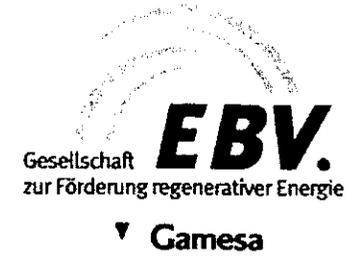
Nabenhöhe 100m

Rotordurchmesser 80m

Gesamthöhe 140m



Detaildarstellung EBV-Konzept

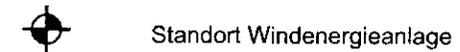


4 Windenergieanlagen

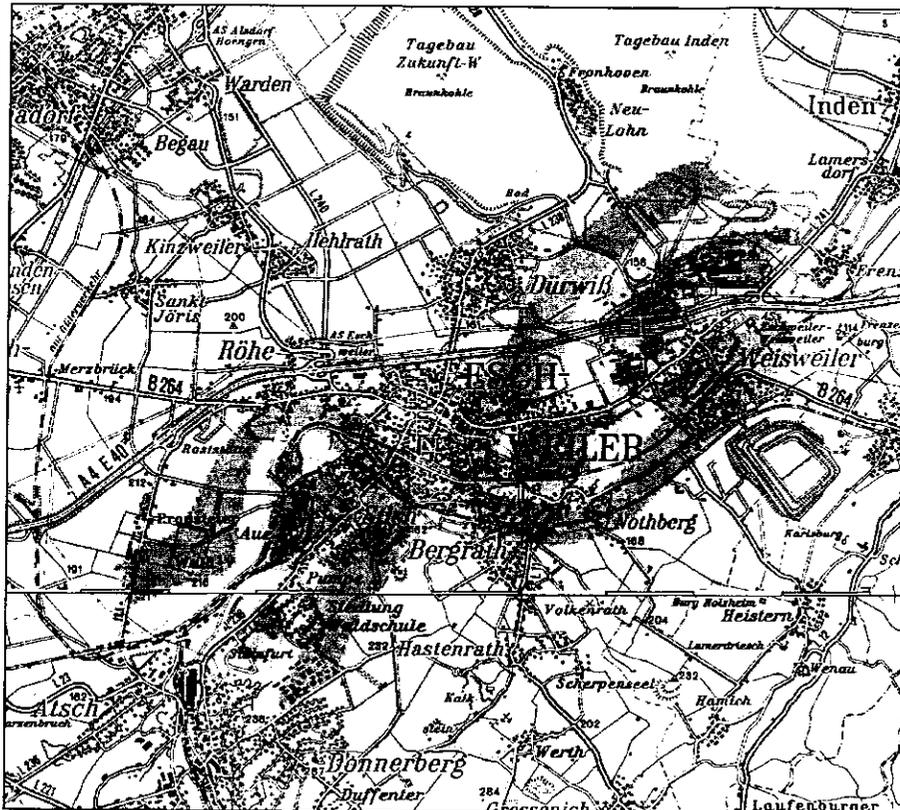
Nabenhöhe 100m

Rotordurchmesser 80m

Gesamthöhe 140m



Fachliche Prüfungen - Schall



Vorbelastung Tag / Nacht
nach Landesumweltamt
NRW

Industrie/Gewerbegebietflä-
chen nach GEP, mit
Schallemission von 60
dB(A)/m2 [Tags und 45
dB(A)/m2 nachts] bewertet
(rote Fläche)

Landesumweltamt NRW

Screening der Geräuschbelastung in Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen im Textteil I

© Topographische Karten: I VerMA NRW

Eschweiler

2527700.5644400
2509700.5621400

LUA-ID: 279 (Stand 99/09)
GKZ: 5354012

M: 1:20.000 N↑

Industrie & Gewerbe

≤ 35	> 50	> 70
> 35	> 55	> 75
> 40	> 60	> 80
> 45	> 65	

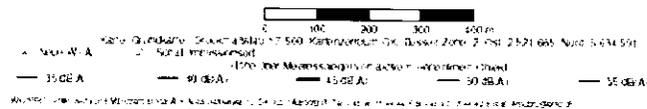
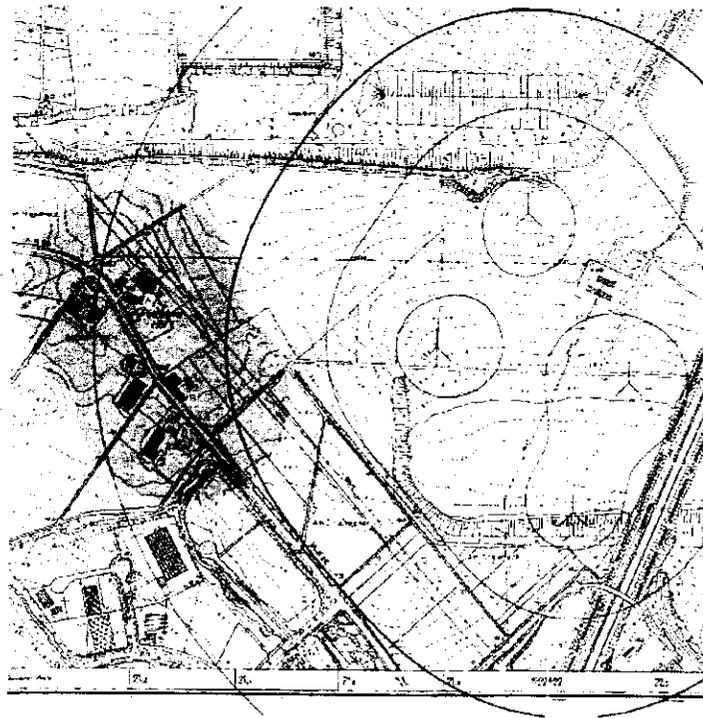
Pegel in dB(A)

Fachliche Prüfungen - Schallausdehnung



WindPRO version 2.4.0.63 - Mai 2004
 Eschweiler
 Eschweiler
 Postfach 2 508 A
 Vorkastungsbüro/Projekt
 (MVA) Tagelager und Kraftwerk
 Ansbang 23.02.2005
 23.02.2005 15:06: 2
 Projektname: FLAVION
 Adressstraße 10
 D- 26122 Ockenburg
 (044) 9254030
 26.02.2005 14:35:21.025

DECIBEL - Grundkarte
 Berechnung: 4 G80 103 m NH 13 WEA red. auf 102,5 dB(A)H Datei: Eschweiler GK.om



Auszug aus der Schallprognose

Schall:

Vorbelastung durch Gewerbe, Industrie etc. berücksichtigt. Forderung der TA-Lärm: 45 dB(A) Nachts an Wohngebäuden in Dorf- oder Mischgebieten.

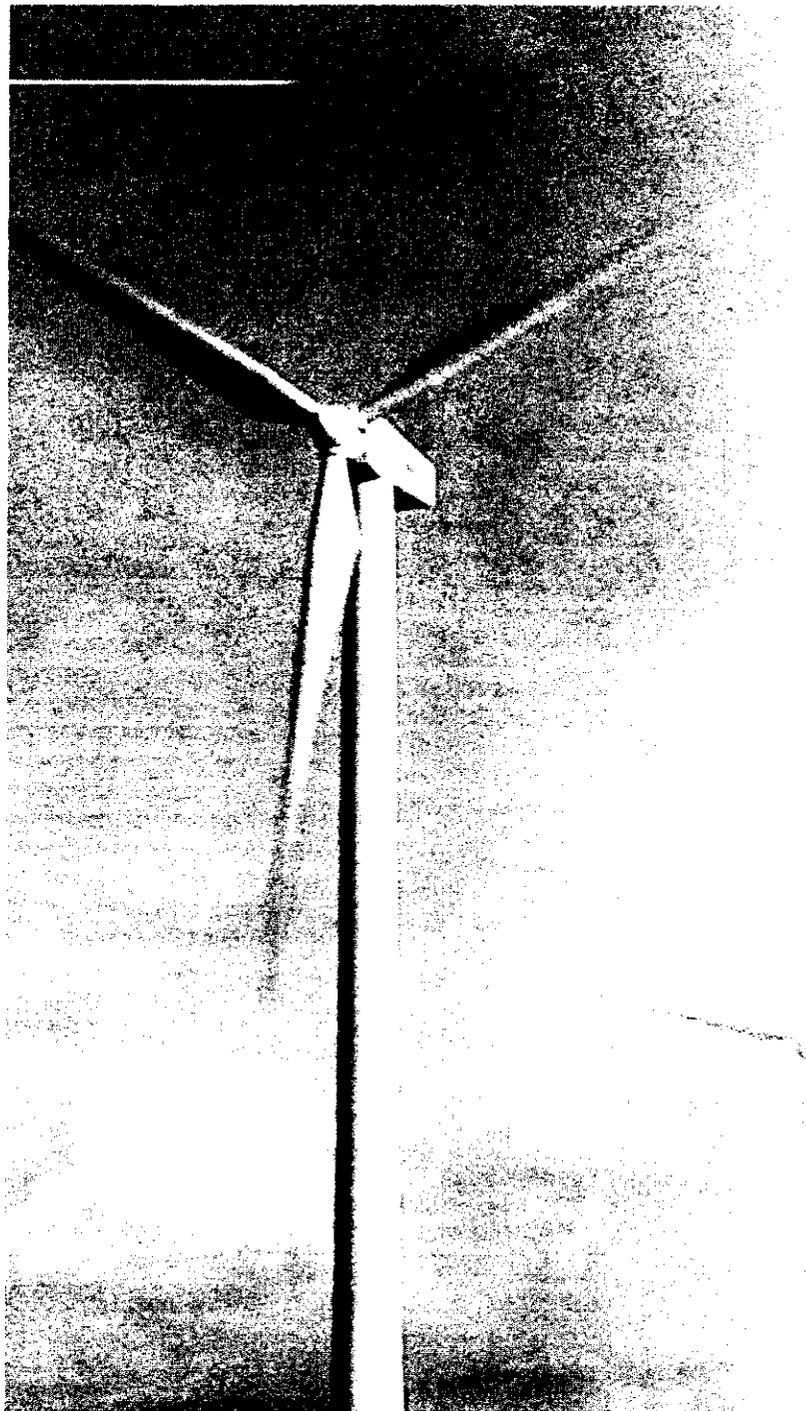
Gesamtbelastung:

Anforderungen nach TA-Lärm eingehalten

Vorteile der EBV-Windparkplanung

- **Enge Zusammenarbeit mit den Fachbehörden der Stadt Eschweiler**
- **Anlagengröße in Absprache mit der Stadt Eschweiler (140m Gesamthöhe)**
- **Geplanter Anlagentyp zeitgemäß und lokal etabliert**
- **Keine Kostenbelastung der Stadt für weitere Bauleitplanung**
- **Bepanung der Fläche mit einem Anlagentyp**
- **Flurbereinigung wird wie geplant vom AfAO durchgeführt**
- **Gewerbsteuereinnahmen**

EBV MANAGEMENT HOLDING AG



Gesellschaft **EBV.**
zur Förderung regenerativer Energie

▼ Gamesa

EBV - Windpark Eschweiler

Keine Chancen gegen Mobilfunkanlagen?

Was man tun kann, wenn solche Anlagen in der Nachbarschaft gebaut werden

Die Zunahme von Mobilfunkanlagen in Wohngebieten der Städte und Gemeinden und die fortwährende Diskussion über deren mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen haben in den letzten Jahren zu zahlreichen Entscheidungen der Gerichte geführt. In Prozessen vor den Verwaltungsgerichten klagen zum einen die Nachbarn auf Einschreiten der Baubehörden gegen solche Anlagen, zum anderen klagen die Mobilfunkbetreiber auf Erteilung von Baugenehmigungen.

Es ist eine Tendenz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen dahingehend erkennbar, dass nur wenig Chancen bestehen, als Nachbar erfolgreich gegen diese Anlagen vorzugehen.

Normverletzung

Wann und wie kann man als Bürger gegen die Errichtung einer Mobilfunkanlage in der Nachbarschaft erfolgreich vorgehen?

Erfolgsversprechend ist das Vorgehen gegen eine solche Anlage nur, wenn man sich auf die Verletzung öffentlich rechtlicher Normen berufen kann. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften des Immissionsschutzrechts und die des Baurechts.

Das Immissionsschutzrecht beinhaltet unter anderem Grenzwertbestimmungen, die Mobilfunkanlagen einhalten müssen. Dies bedeutet jedoch auch, dass bei eingehaltenen Grenzwerten Behörden und Gerichte annehmen, dass kei-

ne gesundheitsschädlichen Auswirkungen von der Anlage ausgehen. Dem Bürger wird es derzeit nur schwerlich gelingen, den Nachweis zu führen, dass eine Erkrankung auf die Wirkungen einer Mobilfunkanlage zurückzuführen ist.

Das öffentliche Baurecht regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach planerischen und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Erforderlichkeit einer Baugenehmigung. Nach der Bauordnung NRW bedürfen Mobilfunkanlagen nicht in jedem Fall einer Baugenehmigung. So sind Anlagen bis zu einer Höhe von zehn Metern genehmigungsfrei. Doch auch diese Anlagen müssen im weiteren dem Baurecht entsprechen.

Bedingung für die Veranlassung eines behördlichen oder gerichtlichen Einschreitens gegen Errichtung und Betrieb einer Mobilfunkanlage durch einen Bürger ist, dass er Nachbar im Rechtssinn ist. Dies bedeutet, er muss Eigentümer eines Grundstücks oder Inhaber eines sonstigen im Grundbuch eingetragenen Rechtes neben dem Grundstück mit einer solchen Anlage sein. Mietern oder Pächtern stehen in der Regel keine Abwehrrechte zu. Weiterhin muss dargelegt werden, dass durch die Anlage nachbarschützende Normen verletzt werden. Solche Normen sind z.B. Abstandsflächenregelungen nach dem Bauordnungsrecht, Festsetzungen der Bebauungspläne sowie Regelungen des Baugesetzbuchs.

Für die Beurteilung der

Zulässigkeit solcher Anlagen muss unterschieden werden, ob diese im so genannten Außenbereich, im unbeplanten Innenbereich oder im Bereich eines Bebauungsplans errichtet werden sollen.

Soweit eine Anlage im Außenbereich, also außerhalb geschlossener Ortschaften, errichtet werden soll, wird in der Regel immer eine Baugenehmigung erteilt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, etwa durch das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, werden verneint. Zudem weisen die Anlagen den geforderten Standortbezug auf, da die Betreiber regelmäßig geltend machen, dass ein flächendeckendes Netz erforderlich ist und daher die Anlage gerade an diesem Standort unbedingt notwendig ist.

Im unbeplanten Innenbereich, also innerhalb geschlossener Ortschaften und kein Vorliegen eines Bebauungsplans, beurteilt sich die Zulassung der Anlage nach § 34 BauGB. Hierbei ist im Bezug auf den Nachbarnschutz das Gebot der Rücksichtnahme einzuhalten. Soweit die Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einhalten, gehen auch hier die Gerichte und Behörden von einer Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme aus.

Im Rahmen eines Bebauungsplans werden durch die Gemeinden verschiedene Baugebiete festgesetzt. Bei der Einordnung als reines Wohngebiet, bestehen gute Chancen die Errichtung einer solchen Anlage zu verhindern,

da eine Mobilfunkanlage eine gewerbliche Nutzung darstellt, die in einem solchen Gebiet nicht zulässig ist. Allerdings gibt es Ausnahmen. So kann eine Befreiung unter engen Voraussetzungen erfolgen.

In allgemeinen Wohngebieten können Anlagen zugelassen werden, soweit es sich um nicht störende Betriebe handelt. Auch hier gilt, wenn die Grenzwerte eingehalten sind, tendieren Gerichte und Behörden dazu, die Anlagen als nicht störend einzuordnen.

Schwierigkeiten

Die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Gewerbe- oder Mischgebieten wird durch die Gerichte und Behörden regelmäßig bejaht.

Festzuhalten ist insgesamt, dass ein Vorgehen gegen Mobilfunkanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft derzeit mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Gemeinden von ihrem Recht Gebrauch machen, das Ob und Wie der Errichtung von Mobilfunkanlagen in ihren Bebauungsplänen zu regeln.

Dem Bürger, der Bedenken gegen solche Anlagen in der Nachbarschaft hat, ist angesichts der schwierigen und umfangreichen Materie sowie der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsprechung zu raten, die Hilfe eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen.

RA Markus Bungter,
RAe Schleicher Müting
Raupach, Mönchengladbach